

---

**Satzung**  
des  
**gemeinnützigen Vereins**  
**Malaika Africa**





---

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

(1) Der Name des Vereins lautet „Malaika Africa“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Rechtsformzusatz „e.V.“ im Namen.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Sitz des Vereins ist Schulstraße 18, 63179 Obertshausen.

## **§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit**

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung sowie die Durchführung von sozialen Unterstützungsmaßnahmen und Bildungsprojekten sowie der Entwicklungszusammenarbeit. Der Verein verfolgt hierbei ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke "der Abgabenordnung.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Tätigkeiten verwirklicht:

a) Durchführung sowie finanzielle und sonstige Unterstützung von humanitären Entwicklungsprojekten im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit, Bildung und Gesundheit. Ein zentrales Zielgebiete ist die Region Arumeru in Tansania. Dort besteht bereits eine langjährige Partnerschaft zu einer in Tansania registrierten Partnerorganisation „Nice Orphans“, die durch jahrelange Erfahrung in dem Projektgebiet, sowie sprachlichen und kulturellen Kenntnissen eine wesentliche Unterstützung bei der Umsetzung der Maßnahmen darstellt. Die Partnerorganisation wird Malaika Africa bei der Implementierung und Ausarbeitung der Projektmaßnahmen unterstützen. Durch die Zusammenarbeit mit dieser lokalen Organisation sollen beispielsweise öffentliche Bildungsveranstaltungen angeboten werden, um über die Risiken und Folgen sowie die Vermeidung von HIV/Aids, weibliche Genitalverstümmelung sowie

Hygiene und Gesundheit im Alltag zu informieren. Diese Bildungsveranstaltungen sollen ebenfalls in weiteren Teilen Tansanias, durch Malaika Africa und in Zusammenarbeit mit weiteren möglichen Partnerorganisationen und sogar über die Grenzen hinaus stattfinden, um über Themen aufzuklären, die zu gesundheitlichen Problemen führen.

b) Des Weiteren wird der Zweck des Vereins durch die Förderung des Kinderheims der Organisation „Nice Orphans“ in Arusha, Tansania umgesetzt. Die Räumlichkeiten der Partnerorganisation umfassen einen Schlafraum für die Kinder, die in diesem Kinderheim leben, sowie sanitäre Anlagen, ein Büro und ein Schlafzimmer. Außerdem betreuen die Mitarbeiter der Partnerorganisation wöchentlich weitere Waisenkindern, die bereits in Pflegefamilien vermittelt wurden. Um die Kosten des Kinderheims nachhaltig decken zu können, unterstützt der Verein die Partnerorganisation Nice Orphans bei der Umsetzung von einkommensschaffenden Maßnahmen und Projekten, die zur selbstständigen Finanzierung beitragen (Handarbeitsprojekte, Bäckerei,...).

c) Außerdem soll der Satzungszweck durch die Durchführung von Projekten in den Bereichen nachhaltige Energieversorgung sowie Wasserversorgung verfolgt werden. Hierbei soll durch Bereitstellung von alternativen Energien (energetisch unabhängigen Produkten) in Entwicklungsländern und Regionen, in denen Energiearmut herrscht, ein angemessener Zugang zur Stromversorgung ermöglicht werden. Außerdem soll durch die beispielsweise die Installation von Wasserfilteranlagen ein Zugang zu sauberem Trinkwasser für die Bevölkerung ermöglicht werden, die es bisher nicht gibt. Ein weiteres Beispiel hierfür wäre die Installation von Solaranlagen, die den Strombedarf des Haushaltes decken, in Regionen, die keinen Anschluss an das örtliche Stromnetz haben. Für die Umsetzung dieser Projekte strebt der Verein eine Zusammenarbeit mit entsprechenden Unternehmen und Firmen an, um die geplanten Projekte umsetzen zu können. Diese Maßnahmen können dann auch in weiteren Teilen des Landes umgesetzt werden.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Kooperation mit Unternehmen und Privatpersonen, die das Anliegen des Vereins unterstützen.

---

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge**

(1) Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche Person erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(2) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.

(3) Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt oder Ausschluss.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und kann jederzeit beim Vorstand eingehen.

(3) Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder ein sonstiger wichtiger Grund, insbesondere vereinschädigendes Verhalten, vorliegt.

### **§ 5 Die Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

---

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## **§ 6 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus:

- dem ersten Vorsitzenden
- dem zweiten Vorsitzenden

(2) Der Verein wird gem. § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den ersten Vorsitzenden oder den zweiten Vorsitzenden jeweils allein.

(3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen.

(4) Der Vorstand ist verantwortlich für:

1. die Führung der laufenden Geschäfte;
2. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
3. die Verwaltung des Vereinsvermögens;
4. die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr;
5. die Buchführung;
6. die Erstellung des Jahresberichts;
7. die Vorbereitung und
8. die Einberufung der Mitgliederversammlung.



---

(5) Vorstandssitzungen werden vom ersten Vorsitzenden per E-Mail, schriftlich oder telefonisch einberufen. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Er ist ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden. Stimmvollmachten sind zulässig. Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsämter besetzt sind.

(6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der u.a. die Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder festgelegt werden.

(7) Der Vorstand haftet gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

### **§ 7 Vergütung des Vorstands, Aufwandsersatz**

(1) Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie können bei Bedarf eine angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Zeit – oder Arbeitsaufwand erhalten. Über die Gewährung und Höhe der Vergütung beschließt die Mitgliederversammlung. Für den Abschluss von Anstellungsverträgen mit Vorstandsmitgliedern ist der Vorstand gemäß § 26 BGB (§ 6 Abs. 2 der Satzung) zuständig.

(2) Aufwendungen für den Verein werden gemäß § 670 BGB gegen Vorlage von Belegen ersetzt.

### **§ 8 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer, der nicht Vorstandsmitglied ist, für die Dauer von zwei Jahren. Dieser überprüft am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Der Kassenprüfer erstattet Bericht in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung.

---

## § 9 Ordentliche Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich abgehalten. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand in Textform einberufen unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen. In der Einladung sind die Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen anzugeben. Jede Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

1. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder;
2. die Wahl der Kassenprüfer;
3. die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr sowie die aufgestellten Projektmaßnahmen;
4. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands;
6. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

(3) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern Gesetz und Satzung das nicht anders regeln. Stimmvollmachten sind nicht zulässig. Auf Antrag beschließt die Mitgliederversammlung, ob geheim abgestimmt wird. Bei Wahlen ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit den meisten Stimmen statt.

(4) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen.

(5) Die Versammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Bei dessen Abwesenheit wählt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.

## **§ 10 Protokollierung von Beschlüssen**

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

(1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich erscheint oder wenn die Einberufung von mindestens 20 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt wird.

(2) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Regelungen in §§ 9 und 10 der Satzung entsprechend

## **§ 12 Satzungsänderungen durch Vorstand**

Der Vorstand kann Satzungsänderungen, die von einem Gericht oder einer Behörde verlangt werden, beschließen.

## **§ 13 Mittel des Vereins**

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

- (1) Geld- und Sachspenden
- (2) Erlöse aus Veranstaltungen
- (3) Zuschüsse der Öffentlichen Hand
- (4) Stiftungen und Drittmittelgeber



---

## **§ 14 Auflösung des Vereins, Mittelverwendung**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit.

## **§ 15 Geltung**

Die Satzung wird mit Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vom 02.10.2018 und die Eintragung ins Vereinsregister wirksam.

Die Satzung wurde beschlossen in der Gründungsversammlung am 02.10.2018 in Obertshausen. Die Regelungen zur Auflösung des Vereins, Mittelverwendung in §14 wurde am 29.11.2018 durch den Vorstand auf Anweisung des Finanzamts in Offenbach am Main hin geändert.

Unterschriften der Gründungsmitglieder